



---

**Rüdersdorfer Ruderverein Kalkberge e.V.**

**Satzung**

**des eingetragenen Vereins**

**Rüdersdorfer Ruderverein Kalkberge**

Herausgegeben vom:  
Rüdersdorfer Ruderverein Kalkberge e.V.,  
Seestraße 13, D-15562 Rüdersdorf bei Berlin

verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 06.03.2022,  
gültig per Eintrag des Amtsgerichtes vom 17.03.2023

Das Dokument umfasst insgesamt 16 Seiten.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit .....	3
§ 3 Abteilungen .....	5
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft .....	6
§ 5 Ehrenmitgliedschaft .....	7
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 7 Beiträge .....	8
§ 8 Maßregelungen .....	9
§ 9 Organe des Vereins.....	9
§ 10 Die Mitgliederversammlung .....	10
§ 11 Beschlussfähigkeit.....	11
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	12
§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	13
§ 14 Der Vorstand .....	14
§ 15 Kassenprüfer .....	15
§ 16 Auflösung .....	16
§ 17 Inkrafttreten .....	16

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen Rüdersdorfer Ruderverein Kalkberge e.V. und hat seinen Sitz in Rüdersdorf bei Berlin. Er ist in das Vereinsregister (Amtsgericht Frankfurt / Oder, Aktenzeichen VR 3583 FF) eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und des Landesruderverbandes Brandenburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er bezweckt insbesondere die Pflege und Förderung des Rudersports in all seinen Formen für alle Interessenten, unabhängig ihres Alters und Geschlechts, ihrer Nationalität, ihres Glaubens sowie ihrer körperlichen Konstitution. Der Verein bezweckt weiterhin die gemeinschaftsorientierte, sportliche und humanistische Erziehung der heranwachsenden Generation. Er pflegt die Traditionen des Rüdersdorfer Rudersportes aus dem „Ruderverein Kalkberge e.V.“, aus der "Wassersportgruppe der Bergmanns Gemeinschaft" und aus der "BSG Aufbau Rüdersdorf, Sektion Rudern" auf den Gebieten des Wettkampfruderns, des Wanderruderns und des Kinder- und Jugendruderns.

Der Verein schließt personell und materiell an den 1914 gegründeten „Ruderverein Kalkberge e.V.“ an. Er ist Rechtsnachfolger des „Rudervereins Kalkberge e.V.“

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, deren Aufwendungen für den Verein wesentlich über das satzungsmäßig zu fordernde Maß hinausgehen, können eine Aufwandsentschädigung (Erstattung) erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen dem Kassenwart gegenüber nachgewiesen werden. Der Antrag kann auch an ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied gerichtet werden, wenn ein Kassenwart nicht vorhanden ist.

### **§ 3 Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebene Sportart können eigene Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand (§13 dieser Satzung) kann die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließen.

(2) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes (§13 dieser Satzung).

## **§ 4**

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat unter Anerkennung der Vereinssatzung einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen 1 Monats nach Antragseingang. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet im Streitfall die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit Auflösung des Vereins.

(4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand möglich.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung
- und/oder die Vereinsordnungen verstößt,
- wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder die Eintracht innerhalb des Vereins gefährdet,
- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu erklären.

Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zustellung (Datum des Rückscheins) der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

### **Ehrenmitgliedschaft**

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(3) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die sich aus der Form der Mitgliedschaft

ergebenen Rechte und Pflichten und deren Einschränkungen regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Beachtung der Interessen der Gemeinschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Es werden eine Aufnahmegebühr, außerordentliche Beiträge, Monatsbeiträge sowie Umlagen erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten. Der Beitrag ist jeweils am 1. eines Monats fällig und ist bis zum 10. desselben zu zahlen. Mitglieder, die mehr als zwei Monate mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, verlieren bis zur Begleichung derselben ihre Rechte im Sinne dieser Satzung, ohne dass dadurch die Verpflichtung zur Zahlung aufgehoben wird.

(2) Wer mit der Beitragszahlung im Verzug ist, darf nicht am Vereinsleben teilnehmen.

(3) Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist in ihrer jeweils aktuellen und gültigen Fassung Satzungsbestandteil.

## **§ 8 Maßregelungen**

(1) Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand durch folgende Maßnahmen sanktioniert werden:

- Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins,
- materielle Schadensersatzleistung

Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einen materiellen Schaden verursacht haben, können dafür bis zur tatsächlichen Höhe des Schadens in Rechenschaft gezogen werden.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Die Entscheidung, wer ausgeschlossen wurde, ist im Verein durch Aushang bekannt zu geben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Verein und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins an die Mitglieder. Nichtstimmberechtigte Mitglieder können als Gäste teilnehmen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Die Bekanntgabe der Einberufung erfolgt binnen 21 Tagen nach Antragstellung der Mitglieder bzw. Beschluss des Vorstands. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Verein und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Nichtstimmberechtigte Mitglieder können als Gäste teilnehmen.

(4) Zwischen dem Tag der Einberufung einer Mitgliederversammlung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen. Dieses gilt für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

(5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des vertretungsberechtigten Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Berichte der weiteren Vorstandsmitglieder,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen - soweit diese erforderlich sind,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung enthält die Bekanntgabe der gestellten Anträge.

(6) Anträge können von den Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden. Über die Zulassung von Anträgen, die dem Vorstand nicht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt, soweit

die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands nach den Zyklen gemäß §13, mit Ausnahme des Jugendwartes
- Wahl der Kassenprüfer nach den Zyklen gemäß §13
- Entscheidung über Anträge, z.B.:
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Entscheidung von Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung

- Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung

### **§ 13**

#### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen regelt die Beitragsordnung Stimmrecht und Wählbarkeit.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins, die die Mitgliedschaft mindestens 12 Monate zum Zeitpunkt der Wahl besitzen.

Die sich zur Wahl stellenden Kandidaten für den Vorstand und Kassenprüfer sind mit der Einladung der Versammlung bekanntzugeben.

(4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft

## **§ 14 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftwart
  - Sportwart
  - Hauswart
  - Bootswart
  - Verantwortlicher Behindertensport
  - Wanderruderwart
  - Jugendwart (dieser wird von der Abteilung Jugend eigenständig gewählt)
  - Veranstaltungswart
  - Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart. Gerichtlich und Außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Soweit der Vorstand aus nur einem der drei genannten Vorstandsmitglieder besteht, ist dieser allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter. Er kann ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied mit der Leitung der Versammlung beauftragen und bestimmt einen Protokollführer.

(4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger/-in bestimmen.

(5) Für bestimmte Bereiche können Ausschüsse gebildet werden. Die Leitung, Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse regelt der Vorstand.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und die Belege, fertigen darüber einen schriftlichen Bericht an und legen ihn der Mitgliederversammlung vor.

## **§ 16 Auflösung**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung wurde in der vorliegenden Form am 06.03.2022 von der Mitgliederversammlung des Rüdersdorfer Rudervereins Kalkberge e.V. beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.